



VEREINSSATZUNGEN

des

T S V - S C H I K L U B

St.Marienkirchen bei Schärding

§ 1

Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „TSV Schiklub St. Marienkirchen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 4774 St. Marienkirchen bei Schärding.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beachsichtigt.

§ 2

Sinn und Zweck

Sinn und Zweck des Vereines ist die Ermöglichung und Förderung sportlicher Betätigung seiner Mitglieder auf breiter Basis. Die Durchführung von Wettkämpfen und den Verein fördernder Veranstaltungen. Die Ausbildung zu sportlichen Höchstleistungen auf der Grundlage des Amateurprinzips sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Vereinsangehörigen.

Der Schiklub führt seine Aktivitäten grundsätzlich überparteilich aus.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den nachfolgenden Absätzen angeführten Mittel erreicht werden.
- (2) Tagesschifahrten, Schikurse, Trainingskurse, Durchführung von Schitag- oder wochen, Vorträge, Versammlungen, kulturelle Veranstaltungen, gesellige Zusammenkünfte.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Spenden, Subventionen, Erträge aus Veranstaltungen und Sammlungen. Finanzielle Zuwendungen öffentlicher Stellen (zB. Gemeinden, Land, Bund, ...). Der Vorstand entscheidet über den Verwendungszweck.
- (4) Errichtung von Anlagen zur Sportausübung.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Arten der Mitgliedschaft

(a) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (unterstützendes) und Ehrenmitglieder.

(b) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligten.

(c) Außerordentliche Mitglieder (auch unterstützende Mitglieder genannt) sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Sie haben keine Rechte und keine Pflichten dem Verein gegenüber.

(d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Über die Zuerkennung wird eine Urkunde ausgestellt, die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit und haben die selben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Die Ehrungen sind von der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

(a) Mitglied kann jede (physische) Person werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staate Österreich bekennt. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und Bezahlung des Mitgliedbeitrages. Einen Mitgliedsausweis kann nur ein ordentliches Mitglied erhalten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(b) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung (auch Jahreshauptversammlung genannt).

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

(a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(b) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand zu melden.

(c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monaten mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(d) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von acht Wochen beim Schiedsgericht Berufung eingelegt werden, das endgültig entscheidet.

(e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. c genannten Gründen von der Generalversammlung (auch Jahreshauptversammlung genannt) über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu.

(2) Die Mitglieder sind zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens berechtigt.

(3) Die Mitglieder haben das Recht zum freiwilligen Austritt.

(4) Die Mitglieder haben das Recht auf Berufung bei Ausschluss.

(5) Jedes Mitglied ist nur einmal stimmberechtigt, die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Bei Minderjährigen übernimmt der Erziehungsberechtigte die Pflichten des Jugendlichen als Vereinsmitglied.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 7 und 8), der Vorstand (§§ 9 bis 11), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 7

Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung (auch Jahreshauptversammlung genannt) ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung soll alle zwei Jahre und bei Bedarf jährlich stattfinden. Sie muss jedoch mindestens alle vier Jahre stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt, über Antrag geheim, soweit die Generalversammlung auf Antrag des Obmannes nicht anders bestimmt.

§ 8

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j) Oberstes Beschlussrecht in allen Vereinsangelegenheiten, soweit im Vorstand keine klare Entscheidung erzielt werden kann.

§ 9

V o r s t a n d

(1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Obmann;
- b) dem 1. und dem 2. Stellvertreter;
- c) dem Schriftführer;
- d) dem Schriftführerstellvertreter;
- e) dem Kassier;
- f) dem Kassierstellvertreter;
- g) den Fachwarten und deren Stellvertretern;
- h) den Beiräten.

Dem Vereinsvorstand stehen als beratende Organe zur Verfügung:

- a) der Rechtsberater;
- b) der Pressesprecher.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 11

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 12

Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 9 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 13

Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 15

Zusammenarbeit auf Gemeindeebene

- (1) Der **TSV Schiklub St.Marienkirchen** verpflichtet sich zur informellen Zusammenarbeit mit den anderen örtlichen Sportvereinen der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding, die ursprünglich als Sektionen des TSV gegründet wurden.

Dies sind:

TSV Fußball
TSV Turnen
TSV Volleyball
TSV Tennis
TSV Plattenwerfen
TSV Wandern

- (2) Diese Verpflichtung umfasst insbesondere einen einheitlichen Auftritt unter dem Oberbegriff „TSV“, den jeder der oben angeführten Vereine in seinem Vereinsnamen zu führen hat.

Damit verbunden ist auch die Verpflichtung zur Mitgliedschaft im „Allgemeinen Sportverband Oberösterreich (ASVOÖ)“. Eine Abänderung dieser Dachverbandszugehörigkeit kann, auch für einen einzelnen der oben angeführten Vereine, nur dann erfolgen, wenn dieser die Hauptversammlungen aller dieser Vereine zustimmen.

- (3) Die Obmänner der sieben örtlichen TSV-Vereine können für eine jeweils 3-jährige Funktionsperiode einen ehrenamtlichen Präsidenten wählen, dem ausschließlich die Einberufung von regelmäßigen Koordinationssitzungen der Vorstände dieser Vereine oder die Organisation allfälliger anderer gemeinsamer Aktionen obliegen.

St. Marienkirchen, am 23. April 2006

Obmann:

Schriftführerin: